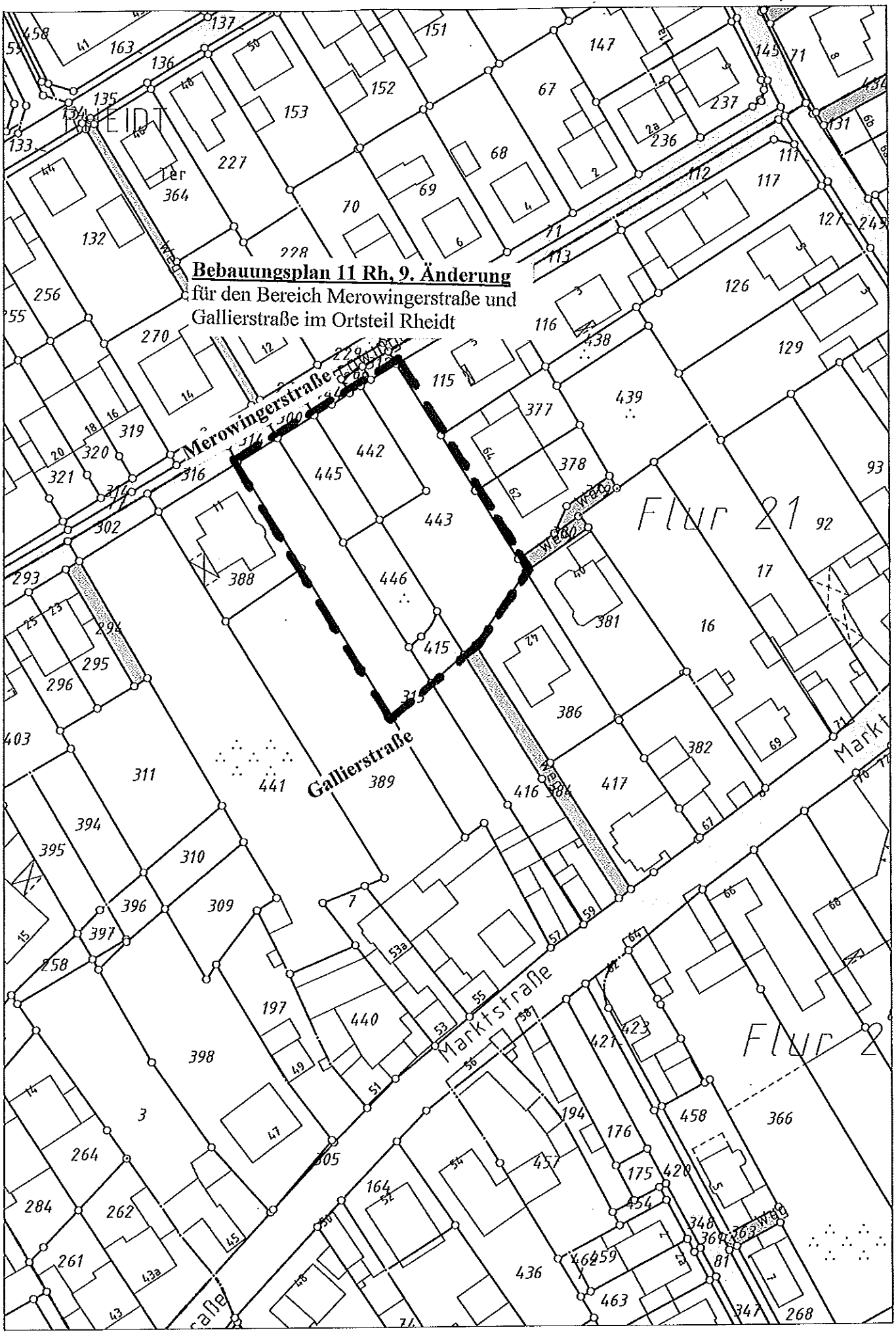
ANLAGE 1


Bebauungsplan 11 Rh, 9. Änderung
für den Bereich Merowingerstraße und
Gallierstraße im Ortsteil Rheidt
Merowingerstraße
Gallierstraße
Marktstraße
Flur 21
Flur 2
RHEIDT
Weg
442
445
443
446
415
388
441
389
311
310
309
440
398
197
3
264
284
262
261
458
366
457
436
463
347
268
454
459
420
175
176
194
421
423
417
416
384
386
381
16
17
92
93
126
129
439
438
377
378
115
116
112
117
111
127
245
131
237
236
147
151
152
153
227
364
132
256
270
319
320
321
316
302
293
294
295
296
403
394
395
396
397
258
305
164
197
49
51
53
53a
55
57
59
61
63
64
66
68
69
71
382
384
417
145
71
67
68
69
70
228
229
230
231
232
233
234
235
236
237
238
239
240
241
242
243
244
245
246
247
248
249
250
251
252
253
254
255
256
257
258
259
260
261
262
263
264
265
266
267
268
269
270
271
272
273
274
275
276
277
278
279
280
281
282
283
284
285
286
287
288
289
290
291
292
293
294
295
296
297
298
299
300
301
302
303
304
305
306
307
308
309
310
311
312
313
314
315
316
317
318
319
320
321
322
323
324
325
326
327
328
329
330
331
332
333
334
335
336
337
338
339
340
341
342
343
344
345
346
347
348
349
350
351
352
353
354
355
356
357
358
359
360
361
362
363
364
365
366
367
368
369
370
371
372
373
374
375
376
377
378
379
380
381
382
383
384
385
386
387
388
389
390
391
392
393
394
395
396
397
398
399
400
401
402
403
404
405
406
407
408
409
410
411
412
413
414
415
416
417
418
419
420
421
422
423
424
425
426
427
428
429
430
431
432
433
434
435
436
437
438
439
440
441
442
443
444
445
446
447
448
449
450
451
452
453
454
455
456
457
458
459
460
461
462
463
464
465
466
467
468
469
470
471
472
473
474
475
476
477
478
479
480
481
482
483
484
485
486
487
488
489
490
491
492
493
494
495
496
497
498
499
500
501
502
503
504
505
506
507
508
509
510
511
512
513
514
515
516
517
518
519
520
521
522
523
524
525
526
527
528
529
530
531
532
533
534
535
536
537
538
539
540
541
542
543
544
545
546
547
548
549
550
551
552
553
554
555
556
557
558
559
560
561
562
563
564
565
566
567
568
569
570
571
572
573
574
575
576
577
578
579
580
581
582
583
584
585
586
587
588
589
590
591
592
593
594
595
596
597
598
599
600
601
602
603
604
605
606
607
608
609
610
611
612
613
614
615
616
617
618
619
620
621
622
623
624
625
626
627
628
629
630
631
632
633
634
635
636
637
638
639
640
641
642
643
644
645
646
647
648
649
650
651
652
653
654
655
656
657
658
659
660
661
662
663
664
665
666
667
668
669
670
671
672
673
674
675
676
677
678
679
680
681
682
683
684
685
686
687
688
689
690
691
692
693
694
695
696
697
698
699
700
701
702
703
704
705
706
707
708
709
710
711
712
713
714
715
716
717
718
719
720
721
722
723
724
725
726
727
728
729
730
731
732
733
734
735
736
737
738
739
740
741
742
743
744
745
746
747
748
749
750
751
752
753
754
755
756
757
758
759
760
761
762
763
764
765
766
767
768
769
770
771
772
773
774
775
776
777
778
779
780
781
782
783
784
785
786
787
788
789
790
791
792
793
794
795
796
797
798
799
800
801
802
803
804
805
806
807
808
809
810
811
812
813
814
815
816
817
818
819
820
821
822
823
824
825
826
827
828
829
830
831
832
833
834
835
836
837
838
839
840
841
842
843
844
845
846
847
848
849
850
851
852
853
854
855
856
857
858
859
860
861
862
863
864
865
866
867
868
869
870
871
872
873
874
875
876
877
878
879
880
881
882
883
884
885
886
887
888
889
890
891
892
893
894
895
896
897
898
899
900
901
902
903
904
905
906
907
908
909
910
911
912
913
914
915
916
917
918
919
920
921
922
923
924
925
926
927
928
929
930
931
932
933
934
935
936
937
938
939
940
941
942
943
944
945
946
947
948
949
950
951
952
953
954
955
956
957
958
959
960
961
962
963
964
965
966
967
968
969
970
971
972
973
974
975
976
977
978
979
980
981
982
983
984
985
986
987
988
989
990
991
992
993
994
995
996
997
998
999
1000

ANLAGE 2

24.08.2011

Stadt Niederkassel
Eing. 29. AUG. 2011
Abt. 8

Stadt Niederkassel
z.H. Herrn Tamm
Spicher Str. 32-34
53859 Niederkassel

Bebauungsplan Nr. 11RH, 9.Änderung im Bereich Merowingerstraße/ Gallierstraße im Ortsteil Rheidt
Ihr Schreiben vom 17.08.2011

Sehr geehrter Herr Tamm,

vielen Dank für Ihre Information und die überlassenen Unterlagen.

Die von Ihnen beabsichtigte Umwidmung der bisherigen Grün- bzw. Freizeitfläche in eine Wohnbebauung

widerspreche

ich hiermit.

Begründung:
Wie sich in der Vergangenheit zeigte, ist aufgrund der jetzt bestehenden dichten Bebauung mit hohem Verkehrsaufkommen und Parkplatzmangel eine darüberhinaus gehende Bebauung für die Gesamtsituation nicht förderlich.

Das Grundstück wurde damals vor dem Hintergrund der heute gültigen Rahmenbedingungen erworben und bebaut.

ANLAGE 3

An die Stadt Niederkassel
Stadtplanungsamt
Postfach 1220
53853 Niederkassel

Stadt Niederkassel
Eing. 12. SEP. 2011
Abt. P

8. September 2011

Bebauungsplan Nr. 11 Rh, 9. Änderung im Bereich Merowingerstraße/Gallierstraße
Ihr Schreiben vom 17.08.2011 - Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die geplante Erschließungs- und Bebauungsmöglichkeit für o.g. Bereich zur Kenntnis genommen.

Grundsätzlich haben wir gegen die beabsichtigte Veränderung nichts einzuwenden. Wir bitten jedoch zu beachten, dass eine Bebauung ins städtebauliche Gesamtbild passt.

Hier sind hauptsächlich Einfamilienhäuser gebaut, daher sollte eine zusätzliche Bebauung dieses harmonische Bild fortführen – und auch maximal 1 bis 2-Familienhäuser mit einer maximal zweigeschossigen Bauweise zulassen.

Weiterhin möchten wir anregen, dass die eingezeichnete, verbleibende Grünfläche in der Mitte, zur Merowingerstraße vorgezogen wird. Die Fenster unsers Erkers sind sehr tief gebaut und eine eventuelle Bebauung auf dem Nachbargrundstück links würde uns sämtliches Tageslicht nehmen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die bauliche Erweiterung würde Blickeinschränkung; Lärmerweiterung; Verlust Freizeitfläche für die Kinder und Parkprobleme bedeuten.

Vorsorglich möchte ich fragen, sofern die erweiterte Bebauung doch kommen sollte, ob dann für die Kanalanschlusskosten die bereits von mir geleistet wurden, eine Gutschrift erteilt wird, da Grün- und Freizeitfläche nicht Gegenstand der bisher vorliegende Abrechnung ist.

Für Ihre Bemühungen und Ihre schriftliche Antwort bedanke ich mich schon jetzt und verbleibe

mit freundliche Grüssen

ANLAGE 4

RWE

Stadt Niederkassel
Eing. 23. DEZ. 2011
Abt. 8

RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Stadt Niederkassel
FB 8 - Bauaufsicht, Stadtplanung, Umwelt
Spicher Straße 32 - 34
53859 Niederkassel

Spezialservice Strom

Ihre Zeichen	Herr Tamm
Ihre Nachricht	08.12.2011
Unsere Zeichen	WSW-H-LH/X/Id/78.366/Bo/Bx
Name	Herr Iding
Telefon	0231 438-5758
Telefax	0231 438-5708
E-Mail	martin.iding@rwe.com

Dortmund, 21. Dezember 2011

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier: Bebauungsplan 11 Rh, 9. Änderung für den Bereich Merowingerstraße und Gallierstraße im Ortsteil Rheidt

Sehr geehrte Damen und Herren,

über die RWE Deutschland AG erhielten wir Ihre Anfrage, um eine Stellungnahme zu den RWE-110-kV-Hochspannungsfreileitungen abzugeben.

Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine 110-kV-RWE-Hochspannungsleitungen.

Planungen von 110-kV-Hochspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.

Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 110-kV-Netzes.

Ferner gehen wir davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.

Freundliche Grüße

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

i.V.

i.A.

RWE Westfalen-Weser-Ems
Netzservice GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

T +49(0)231/4 38-0 60
F +49(0)231/4 38-30 60
I www.rwe.com

Geschäftsführung:
Klaus Engelbertz
Winfried Meens

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 16043

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0830 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE81 4404 0037 0352 0830 00

USt.-IdNr. DE 8137 61 314

ANLAGE 5

rhenag
EnergieBündel. Seit 1872.

rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

Stadt Niederkassel
Eing. 02. JAN. 2012
Abt. 8

rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

Stadt Niederkassel
Herr Tamm
Postfach 12 20
53859 Niederkassel

Durchwahl - 292
Faxwahl - 277
Absender Rainer Knieps
Datum 28.12.2011

Bebauungsplan 11 Rh, 9. Änderung
Ihr Schreiben vom 08.12.2011

Sehr geehrter Herr Tamm,

gegen die o. a. Änderung des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Im Plangebiet sind Versorgungsanlagen unserer Gesellschaft vorhanden. Diese sind in ihrem Bestand zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft

i. A. Matthias Wazinski

i. A. Rainer Knieps

Netzservice

Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Mettmann
Betzdorf

Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Willi Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck

Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400

ANLAGE 6

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Postfach 10 07 09, 44782 Bochum

Stadt Niederkassel
Fachbereich 8

Postfach 1220

53853 Niederkassel

Stadt Niederkassel
Eing. 05. JAN. 2012
Abt. 8

Ihre Referenzen	Fachbereich 8
Ansprechpartner	TI NL West, PTI 22, PB L1, Klaus Treppner
Durchwahl	+49 221 3398-18362
Datum	02.01.2012
Betrifft	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) Hier: Bebauungsplan 11 Rh, 9. Änderung

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände, wir weisen jedoch auf folgendes hin:

Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH. Wir bitten daher, an dem Verfahren weiterhin beteiligt zu werden.

Über gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Sicherung, Veränderung oder Verlegung unserer Anlagen können wir erst Angaben machen, wenn uns die endgültigen Ausbaupläne mit Erläuterung vorliegen.

Bei der Einplanung neu zu pflanzender Bäume im Bereich der öffentlichen Flächen sind die einschlägigen Normen und Richtlinien (z.B. DIN 1998, DIN 18920, Kommunale Koordinierungsrichtlinie und Richtlinie zum Schutz von Bäumen usw.) ausreichend zu berücksichtigen.

Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Versorgung mit Telekommunikations-anschlüssen unter Berücksichtigung einer sinnvollen Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leistungsträger bitten wir, dass Beginn und Ablauf von Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der **Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH, TI NL West, PTI 22, Innere Kanalstr. 98, 50672**

Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Hausanschrift Technische Infrastruktur Niederlassung West, Karl-Lange-Str. 29, 44791 Bochum;
Besucheradresse: Innere Kanalstr. 98, 50672 Köln
Postanschrift Postfach 10 07 09, 44782 Bochum; Pakete: Venloer Str. 156, 50672 Köln
Telekontakte Telefon +49 234 505-0, Telefax +49 234 505-4110, Internet www.telekom.de
Konto Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 24 858 668
IBAN: DE1759010066 0024858668, SWIFT-BIC: PBNKDEFF
Aufsichtsrat Dr. Thomas Knoll (Vorsitzender)
Geschäftsführung Dr. Bruno Jacobfeuerborn (Vorsitzender), Albert Matheis, Klaus Peren
Handelsregister Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn
USt-IdNr. DE 814645262

Köln, so früh wie möglich (mindestens 6 Monate vor Baubeginn) mitgeteilt werden.

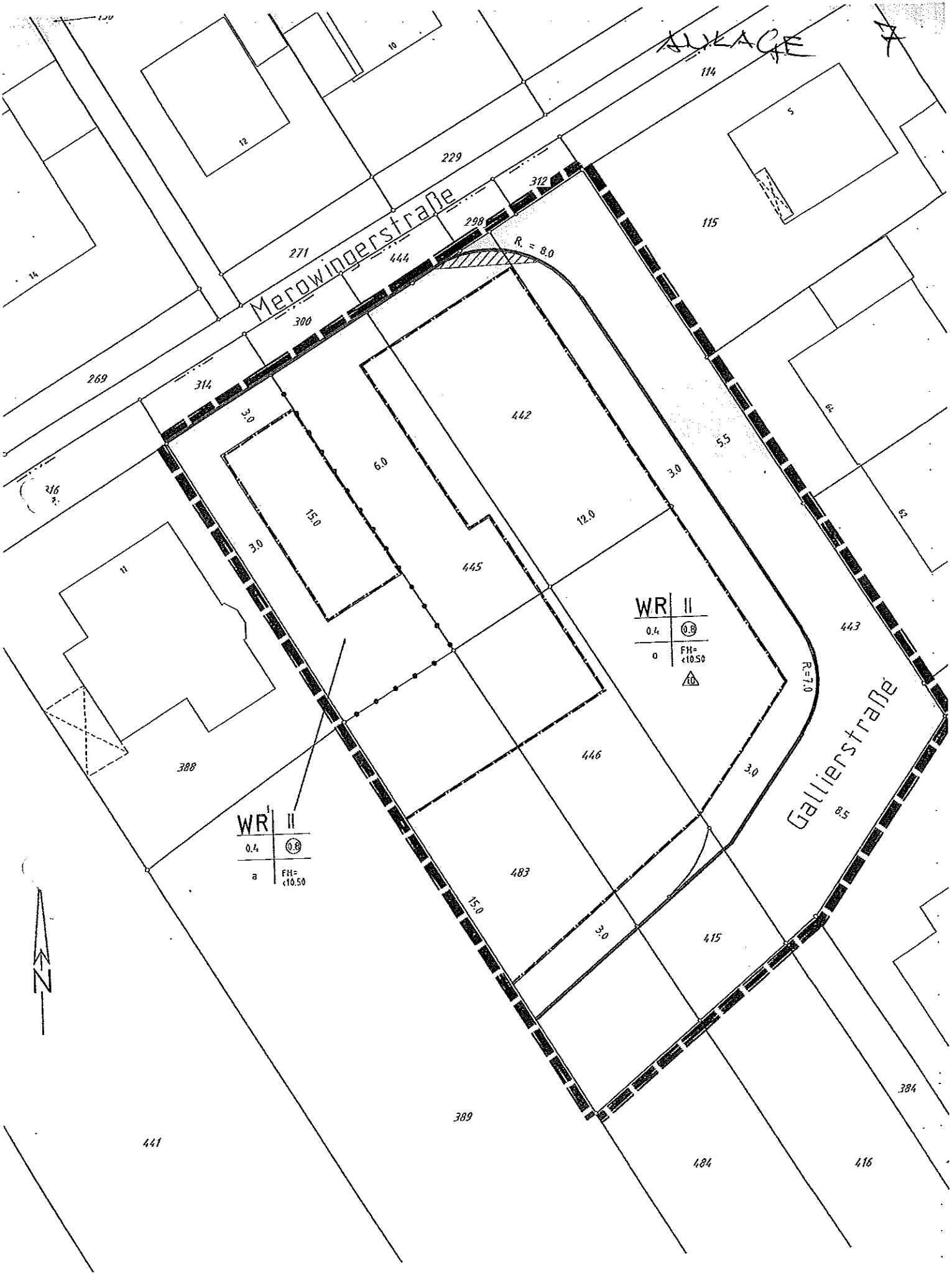
Mit freundlichen Grüßen

i. A. Klaus Treppner

Klaus Treppner

Recyclingpapier der Umwelt zuliebe

Vdr 998 350 400 R+Co. h 10.2007/1


PŘÍLOHA 7
Merowingerstraße
Galliersstraße
WR II
0.4 0.8
o FH= <10.50
WR II
0.4 0.8
a FH= <10.50
R = 8.0
R=7.0
N
442
445
446
483
415
443
388
389
441
384
484
416
114
115
229
271
444
298
312
300
269
314
216
6.0
15.0
12.0
3.0
5.5
8.5

Stadt Niederkassel

Stadtteil Rheidt

Bebauungsplan Nr. 11 RH, 9. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan Nr. 11 RH, 9. Änderung

Rechtsgrundlagen

Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBI.I.S.2414)

Zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 22.Juli 2011-(BGBl. I,S.1509)

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBI.I.S.132)

Es gilt die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990
(BGBI.1991 I.S.58)

Es gilt die Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung

Bestandteil der Satzung
- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung vom 21.10.2011

I. Planungsrechtliche Festsetzung

1. Art der Baulichen Nutzung (§9 Abs. 1, Nr. 1 BauGB)

1.0 Reines Wohngebiet gem. § 3 BauNVO
Zulässig sind ausschließlich Wohngebäude.

In Anwendung des § 1 (6) Nr. 1 BauNVO werden die im Reinen Wohngebiet ausnahmsweise zulässigen Nutzungen nach § 3 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1, Nr. 1 BauGB)

Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) darf durch die Grundflächen von Anlagen nach § 19 Abs. 4, Satz 1 BauNVO um bis zu 50% überschritten werden.

2.0 Die im Plan festgesetzten Gebäudehöhen (GH) sind Höchstwerte und beziehen sich auf die Oberkante des Erdgeschossfertigfußbodens.

3. Höhenlage der Gebäude (§ 9 Abs.3BauGB)

Die Fußbodenoberkante (Fertigfußboden) des untersten Vollgeschosses (Sockelhöhe) darf höchstens 0,38m über dem angrenzenden Rand der erschließenden Verkehrsfläche liegen, gemessen in der Mitte der, der Verkehrsfläche zugewandten Straßenfront des Gebäudes.

4. Bauweise (§9 Abs.1, Nr. 2 BauGB)

In den als WR[1]gekennzeichneten Bereich ist in Anwendung des §22, Abs.4 BauNVO eine abweichende Bauweise (einseitige Grenzbebauung) festgesetzt.

5. Mindestgröße des Baugrundstückes (§ 9 Abs.1, Nr. 3)

5.0 Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 250m^2 bei Errichtung von Doppelhaushälften und von 400m^2 bei Errichtung von freistehenden Häusern aufweisen.

6. Flächen für Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze §9 Abs.1, Nr. 4 BauGB

6.1 Garagen, überdachte Stellplätze (Carports) und Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und deren gradliniger Verlängerung zur seitlichen Grundstücksgrenze zulässig.

6.2 Darüber hinaus sind Stellplätze auch auf der Fläche zwischen der erschließenden Verkehrsfläche zugewandten Baugrenze und der der Straßenbegrenzung zulässig. Ihre Gesamtfläche, einschließlich der Zufahrt, darf ein Drittel der jeweiligen Grundstücksfläche nicht überschreiten.

6.3 Auf den nichtüberbaubaren Flächen sind gem. §23 Abs.5 BauNVO Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO mit einer maximalen Grundfläche von insgesamt 10m^2 zulässig.

7. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen §9 Abs. 1, Nr. 6 BauGB

7.1 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind in Einzelhäusern nicht mehr als zwei und in Doppelhäusern nicht mehr als eine Wohnung zulässig.

8. Fläche für die Abfall- und Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für Ablagerungen (§9 Abs.1, Nr.14 BauGB)

8.1 Das auf den Privatgrundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Grundstücken zu versickern.

Die Vorgaben des §51a Landeswassergesetz und die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Niederkassel der Stadt Niederkassel sind zu beachten.
Die Versickerung von Niederschlagswasser auf privaten Flächen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis, für die der Rhein-Sieg-Kreis als Untere Wasserbehörde zuständig ist. Der Antrag ist über die Stadt Niederkassel einzureichen.

9. Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (Sichtdreiecke) § 9. Abs. 1, Nr. 10 BauGB

Das in der Planzeichnung ausgewiesene Anfahrtssichtfeld (Sichtdreieck) ist von baulichen Anlagen und Bepflanzungen über 0,50 m Höhe freizuhalten.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzung gemäß §86 Abs. 1 BauO NW

1.0 Dachneigung und Dachaufbauten

1.1 Es sind Dächer mit einer Dachneigung von 15° bis 45° zulässig. Dies gilt nur für Wohngebäude.

1.2 Dachgaupen sind zulässig, wenn deren Länge an einer Dachseite nicht mehr als zwei Drittel der Länge der Dachseite betragen, diese nicht im oberen Drittel der Dachseite liegen und deren Abstände zur Giebelseite mindestens 1,5 Meter betragen.
Die Eindeckung und Neigung der Dächer sind bei Doppelhäusern in Material und Farbe aufeinander abzustimmen.

2.0 Einfriedung

2.1 Entlang der Straßenbegrenzungslinie und bis zu einer Tiefe im Anschluss an die Straßenbegrenzungslinie darf die Höhe der Einfriedung maximal 1 Meter betragen. Innerhalb des Sichtdreiecks max. 0,50 Meter.

2.2 Im Falle der Errichtung von Doppelhäusern sind zwischen den Hauseinheiten im rückwärtigen Bereich der Grenzbebauung grenzständige Abschirmwände bis zu 4.00 Metern Länge im unmittelbaren Anschluss an den Baukörper zulässig. Deren Höhe darf 2.00 Meter nicht überschreiten, gemessen vom tiefstliegenden Grundstücks- bzw. Terrassenbereich.

III. Hinweise

- Bei Realisierung vom Bauvorhaben im Plangebiet sind bei Auftreten archäologischer Bodenfunde die Stadt Niederkassel als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren (§15 Denkmalschutzgesetz NRW)
- Gehölz- und Baurodungen dürfen ausschließlich in der Zeit von Oktober bis einschließlich Februar erfolgen.
- Beachtung vom § 51a Landeswassergesetz
- Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung Niederkassel der Stadt Niederkassel (Wasserschutzgebiet III A)
-

Niederkassel,November 2011

Begründung zum Bebauungsplan Nr. 11 RH, 9.Änderung

1. Anlass für die Bebauungsplanänderung

Nach dem geltenden Planungsrecht ist das Plangebiet als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz" dargestellt.
Da im Stadtgebiet die Anlage von Spielplätzen als ausreichend angesehen werden kann und die Herrichtung der Spielsplatzfläche auf Grund rechtlicher Hindernisse nicht realisiert werden kann, soll das Plangebiet einer reinen Wohnbebauung zugeführt werden.

2. Verfahren

Die Eigentümer der im Planbereich liegenden Grundstücke sowie die angrenzenden Grundstückeigentümer wurden über die allgemeinen Ziele der Planung unterrichtet. Das Bauleitplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren gem. §13a, Abs. 2 BauGB, ohne Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt.

3. Abgrenzung und Lage des Plangebietes

Das Plangebiet liegt innerhalb der Ortslage Rheidt und wird von den Anliegerstrassen Merowingerstraße und Gallierstrasse tangiert und erschlossen. Die sozialen Einrichtungen liegen in fußläufig zu erreichender Entfernung.

4. Bisherige planungsrechtliche Situation

Im Gebietsentwicklungsplan, Teilabschnitt Kreisfreie Stadt Bonn /Rhein-Sieg-Kreis ist das Planungsgebiet als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.
Im derzeit wirksamen Flächennutzungsplan ist eine Spielplatzausweisung eingetragen.
Der Bebauungsplan Nr. 11 RH setzt den Änderungsbereich als Verkehrsfläche und „Öffentliche Grünfläche", Zweckbestimmung Spielplatz fest.
Der Planbereich liegt innerhalb der Wasserschutzzone IIIA der Wassergewinnungsanlage Niederkassel.

5. Vorhandene Situation

Ein Teilabschnitt der Anliegerstrasse Gallierstrasse ist als sog. Baustrasse realisiert. Die übrigen Flächen im Änderungsbereich bestehen aus einer Wiese, einem „ackerbaulich" genutztem Streifen und Gärten mit einzelnen, jungen Bäumen und Sträuchern.

6. Ziel und Zweck der Änderung

Ziel und Zweck der Änderung ist, in Ergänzung und Fortführung der bereits bestehenden städtebaulichen Situation, die Ausweisung einer zusätzlichen Wohnbebauung als Maßnahme zur weiteren Versorgung der Bevölkerung mit zusätzlichem Wohnraum und zur weiteren städtebaulich-geordneten Innenentwicklung der Ortslage Rheidt.

7. Erschließung

Die Ortslage Rheidt ist durch die L269n und die L269alt an das überregionale Verkehrsnetz Köln, Troisdorf und Bonn angebunden. Die Marktstrasse dient der innerörtlichen Haupterschließung und ist durch die das Plangebiet tangierenden Anliegerstrassen Merowingerstraße und Gallierstrasse auf kurzem Wege zu erreichen.
Haltestellen des ÖPV befinden sich entlang der Marktstraße in unmittelbarer Nähe.

8. Entsorgung, Regenwasserbewirtschaftung

Die Entsorgung von Schmutzwasser soll durch den Anschluss an das vorhandene Sammelsystem und Zuleitung zur Kläranlage der Stadt Niederkassel gesichert werden.
Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone auf den eigenen Grundstücken zu versickern.

9. Naturschutzrechtliche Belange

9.1 Eingriffsregelung bei Bebauungsplänen zur Innenentwicklung

Bebauungspläne nach 13a BauGB dienen, wie im vorliegenden Fall, der Innenentwicklung. Bei Planungen mit weniger als 20.000 qm Grundfläche sieht §13a BauGB keine Umweltprüfung im Sinne des §2 Abs. 4 BauGB und keine Ausgleichsmaßnahmen vor.

9.2. Schutz von Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtsstätten nach Landschaftsgesetz NRW

Bei Beseitigung von Gehölzen ist der §39 BnatSchG zu beachten (keine Rodung von Gehölzen in der Zeit vom 01.März bis 30.September).

9.3 Artenschutzrechtliche Belange

Vom Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung wurde für den Änderungsbereich eine artenschutzfachliche Kurzeinschätzung erstellt. Diese ist Gegenstand der Satzung. Bei Beachtung der Bauzeitenbeschränkung ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

10. Planungsrechtliche Festsetzung

10.1 Art der baulichen Nutzung

Das Plangebiet soll künftig ausschließlich der Wohnnutzung gem. §3 (2) BauNVO dienen.
Die nach § 3(3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie:

- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden
- Schank- und Speisewirtschaften
- Nicht störende Handwerksbetriebe

- Und Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

sind durch textliche Festsetzung als nicht zulässig bestimmt
Diese Nutzungen sollen und können in anderen Standorten von Rheidt angesiedelt werden und zur Verbesserung der städtebaulichen funktionalen Entwicklung beitragen.

10.2 Maß der baulichen Nutzung

Das Maß der baulichen Nutzung wird zum einen über die städtebaulichen Kennwerte der Grundflächenzahl (GFZ) und der Geschossflächenzahl (GFZ) festgesetzt und zum anderen über die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse sowie einer maximalen Gebäudehöhe. Die Festsetzungen entsprechen den Obergrenzen wie in der BauNVO aufgeführt. Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe berücksichtigt die vorhandene bauliche Situation und unterstützt zugleich die Zielsetzung eines harmonischen Einfügens der neuen Bebauung.
Die Einschränkung der Zahl der Wohnungen je Wohngebäude soll einer übermäßigen Verdichtung entgegenwirken.

10.3 Bauweise

Unter Berücksichtigung der umgebenden Bebauung ist eine offene Bauweise vorgesehen. Die festgesetzte abweichende Bauweise soll die eigenständige Bebauung der Parzelle ermöglichen.

10.4 Flächen für Nebenanlagen, Garagen, Carports und Stellplätze

Zum Schutz vor unerwünschten Immissionen werden die wohnungsnahen rückwärtigen Freiflächen in ihrer Nutzung für den ruhenden Verkehr ausgenommen. Zur Vermeidung einer übermäßigen Versiegelung und zur Wahrung eines geordneten Orts- und Straßenbildes werden die Flächen für den ruhenden Verkehr entlang der erschließenden Straße eingeschränkt.

11 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen gem. §86, Abs 1 Bau NW

11.1 Dachneigung, Dacheindeckung

Um den Bauherrn im Rahmen der übrigen Festsetzungen des Planes eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit zu belassen, gleichzeitig aber ein harmonisches Einfügen der Bebauung in das vorhandene Ortsbild zu wahren, wurde eine Dachneigung vorgegeben.
Um den Dachraum besser nutzen zu können, sind Dachgauben zulässig. Deren Zulässigkeit ist allerdings auf bestimmte Flächen der Dächer beschränkt um die Proportionen der Gebäude architektonisch nicht nachteilig zu beeinflussen und auch Dachlandschaften erlebbar zu gestalten.
Um Doppelhäuser architektonisch einheitlicher zu gestalten, ist es erforderlich, dass Material und Farbe der Dacheindeckung sowie die Dachneigung zwischen den Doppelhaushälften abgestimmt werden.

11.2 Einfriedungen

Im Falle der Errichtung von Doppelhäusern soll dem Schutzbedürfnis der Bewohner dadurch Rechnung getragen werden, dass grenzständige Abschirmwände eingeschränkt zugelassen werden.

Im Bereich der Sichtdreiecke sind zur besseren Einsichtnahme im Einmündungsbereich Einfriedungen nur bedingt zulässig.

Niederkassel,November 2011

Diplom-Geograph Elmar Schmidt
Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung
Maarweg 48 • 53123 Bonn
Tel./Fax: 0228/6200889
e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung

für die Bebauung einer kleinen Fläche im Bebauungsplan „Nr. 11 Rh, 9. Änderung“ in Niederkassel-Rheidt

im Auftrag
der Stadt Niederkassel

Bonn, 31.10.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung	3
2.	Aktuelle Situation	3
3.	Datengrundlage	5
3.1	Artenliste für das MTB 5208	5
3.2	Bewertung der Artenliste für das MTB 5208	6
4.	Eingriffsbeschreibung	10
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	11
5.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	11
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten	11
6.	Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung	11
7.	Fazit	12
8.	Literatur	12

1. Einleitung

Im § 44 Bundesnaturschutzgesetz heißt es zum Artenschutzrecht:

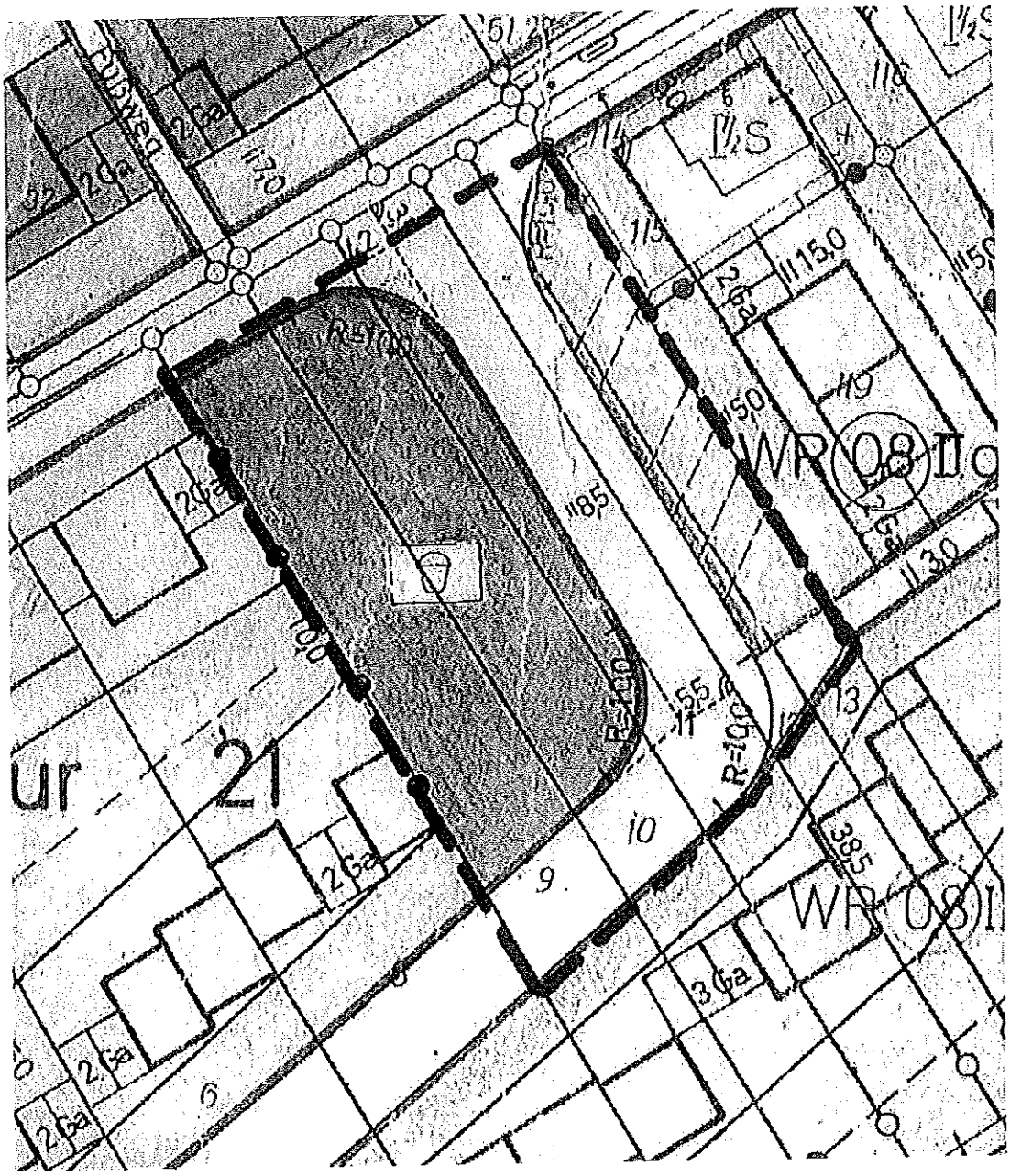
Es ist verboten,
1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Aufgrund dieser Rechtslage ergibt sich nun bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten" (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung, ob und wenn ja welche planungsrelevanten Arten betroffen sein könnten, wurde die vorliegende Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung erstellt. Diese Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung orientiert sich an den Vorgaben der VV-Artenschutz (2010), des MUNLV (2008) und an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007).

Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010" bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

2. Aktuelle Situation

Die betroffene Fläche („Eingriffsbereich") im o.g. Bebauungsplan ist ca. 2.000 m² groß. Sie liegt inmitten von Niederkassel-Rheidt und ist von Wohnbebauung und Gartenland umgeben. Der Eingriffsbereich selbst besteht aus einer genutzten Wiese, einem „ackerbaulich" genutzten Streifen, einzelnen jungen Bäumen und Sträuchern sowie (am SO-Rand) einem abgängigen Ostbaum. Dieser abgebrochene Obstbaum weist zwar Höhlungen auf, diese sind jedoch nach oben hin offen, sodass Regenwasser von oben in Stamm und Äste bzw. in die Höhlungen einfließen kann (weshalb dort keine Fledermaus-Quartiere zu erwarten sind).



Lage und Abgrenzung des „Eingriffsbereiches"

(Ecke Merowingerstraße - Gallierstraße in Rheidt)

Kartengrundlage: BP 11Rh der Stadt Niederkassel

3. Datengrundlage

Aufgrund des sehr engen Zeitfensters zwischen Beauftragung und Abgabe der Artenschutzfachlichen Kurzeinschätzung waren Bestandsaufnahmen und eine weitergehende Datenrecherche nicht möglich. Es wurde deshalb lediglich eine Ortsbesichtigung am 28.10.2011 und eine Auswertung der FIS-Daten (s.u.) durchgeführt.

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS" (FachInfomationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

3.1 Artenliste für das MTB 5208

Es wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten wird für das MTB 5208 genannt (LANUV 2011):

Braunes Langohr (Plecotus auritus)
Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)
Großes Mausohr (Myotis myotis)
Haselmaus (Muscardinus avellanarius)
Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)
Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii)
Wasserfledermaus (Myotis daubentoni)
Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus)
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Gelbbauchunke (Bombina variegata)
Kammmolch (Triturus cristatus)
Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae)
Kreuzkröte (Bufo calamita)
Springfrosch (Rana dalmatina)
Wechselkröte (Bufo viridis)
Mauereidechse (Podarcis muralis)
Zauneidechse (Lacerta agilis)
Eisvogel (Alcedo atthis)
Feldschwirl (Locustella naevia)
Fischadler (Pandion haliaetus)
Flussregenpfeifer (Charadrius dubius)
Gänsesäger (Mergus merganser)
Graureiher (Ardea cinerea)
Habicht (Accipiter gentilis)
Kiebitz (Vanellus vanellus)
Kleinspecht (Dendrocopos minor)
Kormoran (Phalacrocorax carbo)

Krickente (Anas crecca)
Löffelente (Anas clypeata)
Mäusebussard (Buteo buteo)
Mehlschwalbe (Delichon urbica)
Mittelmeermöwe (Larus c. michahellis)
Nachtigall (Luscinia megarhynchos)
Pirol (Oriolus oriolus)
Rauchschwalbe (Hirundo rustica)
Rebhuhn (Perdix perdix)
Rotmilan (Milvus milvus)
Schellente (Bucephala clangula)
Schwarzkehlchen (Saxicola torquata)
Schwarzmilan (Milvus migrans)
Sperber (Accipiter nisus)
Steinkauz (Athene noctua)
Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
Turmfalke (Falco tinnunculus)
Turteltaube (Streptopelia turtur)
Uferschwalbe (Riparia riparia)
Wachtel (Coturnix coturnix)
Waldkauz (Strix aluco)
Wanderfalke (Falco peregrinus)
Zwergsäger (Mergus albellus)
Dunkler Wiesenknopfbläuling (Maculinea nausithous)
Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina)

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

3.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5208

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Daten nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche (Eingriffsbereich) des o.g. Bebauungsplans eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

Braunes Langohr (Plecotus auritus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Großes Mausohr (Myotis myotis):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Haselmaus (Muscardinus avellanarius):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Rauhhautfledermaus (Pipistrellus nathusii):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Wasserfledermaus (Myotis daubentoni):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Zweifarbfledermaus (Vespertilio murinus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Gelbbauchunke (Bombina variegata):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Kammmolch (Triturus cristatus):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Kleiner Wasserfrosch (Rana lessonae):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Kreuzkröte (Bufo calamita):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Springfrosch (Rana dalmatina):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Wechselkröte (Bufo viridis):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Mauereidechse (Podarcis muralis):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Zauneidechse (Lacerta agilis):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Eisvogel (Alcedo atthis):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Feldschwirl (Locustella naevia):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Fischadler (Pandion haliaetus):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Flussregenpfeifer (Charadrius dubius):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Gänsesäger (Mergus merganser):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Graureiher (Ardea cinerea):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Habicht (Accipiter gentilis):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Kiebitz (Vanellus vanellus):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Kleinspecht (Dendrocopos minor):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Kormoran (Phalacrocorax carbo):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Krickente (Anas crecca):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Löffelente (Anas clypeata):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Mäusebussard (Buteo buteo):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Mehlschwalbe (Delichon urbica):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Mittelmeermöwe (Larus c. michahellis):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Nachtigall (Luscinia megarhynchos):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Pirol (Oriolus oriolus):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Rauchschwalbe (Hirundo rustica):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Rebhuhn (Perdix perdix):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Rotmilan (Milvus milvus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Schellente (Bucephala clangula):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Schwarzkehlchen (Saxicola torquata):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Schwarzmilan (Milvus migrans):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Sperber (Accipiter nisus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich..

Steinkauz (Athene noctua):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Turmfalke (Falco tinnunculus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Turteltaube (Streptopelia turtur):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Uferschwalbe (Riparia riparia):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Wachtel (Coturnix coturnix):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Waldkauz (Strix aluco):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Wanderfalke (Falco peregrinus):
Nur als Nahrungsgast im Eingriffsbereich möglich.

Zwergsäger (Mergus albellus):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Dunkler Wiesenknopfbläuling (Maculinea nausithous)
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Nachtkerzenschwärmer (Proserpinus proserpina):
Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Eingriffsbereich nicht zu erwarten.

Die im Eingriffsbereich nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind, was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld (z.B. Rheidter Werth, Feldflur östlich Rheidt) auszuschließen ist.

4. Eingriffsbeschreibung

Der Eingriffsbereich soll bebaut werden. Die wenigen Gehölze werden dafür vorher gerodet. Die hauptsächlichen Eingriffe bestehen in diesen Gehölzrodungen und den dauerhaften Habitatverlusten infolge der eigentlichen Überbebauung (wobei die übrigen Freiflächen als Gärten wiederhergestellt werden). Im Zuge der Rodungen der wenigen Gehölze könnte es theoretisch zu Individuenverlusten bei Vogelarten kommen (insb. Nestverluste mit Jungvögeln), wenn diese Rodungen während der Brutzeit der Vögel erfolgen würden. Eine Betroffenheit brütender Vögel (z.B. Amsel) ist jedoch aufgrund Kleinflächigkeit und mangelnder Dichte der Gehölze eher unwahrscheinlich.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:
Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (u.a. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen die Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.). Eine Betroffenheit brütender Vögel (z.B. Amsel) ist aufgrund Kleinflächigkeit und mangelnder Dichte der Gehölze zwar eher unwahrscheinlich, jedoch nicht ganz auszuschließen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht erforderlich.
Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Blaumeise usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten (im Sinne § 44 BNatSchG) ist derzeit nicht erkennbar, weshalb sich eine artenschutzfachliche Eingriffsbewertung erübrigt.

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt", jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Arten anzuwenden (vgl. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante" Art oder nicht). Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitbeschränkung bzw. Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit) tritt der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Bei Beachtung der Bauzeitbeschränkung (bzw. Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2011: Daten zu planungsrelevanter Arten. Homepage am 28.10.2011, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

ANLAGE 8

Satzung

Der Rat der Stadt Niederkassel hat aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes zur weiteren Stärkung der Bürgerbeteiligung in den Kommunen vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 11 Rh, 9. Änderung bestehend aus

- Planzeichnung
- Textlichen Festsetzungen und Begründung vom November 2011
- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung vom 31.10.2011

einschließlich der Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 BauO NW wird als Satzung beschlossen.

§ 2

Veröffentlichung

Mit der Bekanntmachung, die gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.